

Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft Raum Munderkingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen UNABHÄNGIGE WÄHLERGEMEINSCHAFT RAUM MUNDERKINGEN E.V. (Für die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundsheim, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen).

Er hat seinen Sitz in 89597 Munderkingen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt ausschliesslich die Teilnahme an Kommunalwahlen in Munderkingen und den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen sowie die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.

§ 3

Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt.
 - c) durch Ausschluss.

4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus dem Verein wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse des Vereins und/oder gegen seine Ziele gröblich verstossen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
6. Über einen Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er hat vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören.
7. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschliesst die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein - je einzeln - gerichtlich und aussergerichtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- d) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich beantragt.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind in der Regel offen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern wird geheim abgestimmt. Die Wahlen werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von einem Jahr statt.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung, soweit nicht in der Satzung anderes bestimmt ist. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10

Aufstellung eines Wahlvorschlages zu Kommunalwahlen

Die Mitgliederversammlung unterstützt die Wahlvorschläge zu Gemeinderatswahlen und stellt den Wahlvorschlag zur Kreistagswahl auf. Sie stimmt über die Wahlvorschlag zur Kreistagswahl geheim ab.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 13

Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschliessen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde, und wenn mindestens 3/4 der satzungsmässigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschliesst.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.2000 von den Gründungsmitgliedern angenommen. Gemäss § 7 bzw. § 8 Abs. 1 c sowie § 9 wurden gewählt:

Vorsitzender: Thomas Kohal, 89597 Munderkingen, Fuchslochweg 12

Stellvertreter: Uwe Heckmann, 89597 Munderkingen

Kassierer: Franz-Josef Bohlen, 89597 Munderkingen

Schriftführer: Giovanna Weitz, 89597 Munderkingen

Kassenprüfer: Elmar Ertle, 89597 Munderkingen
Karl-Heinz Dicknöther, 89597 Munderkingen

Als Jahresbeitrag wurden DM 12, jeweils fällig bis 31. März des Beitragsjahres beschlossen.

Munderkingen, den 17.10.2000

Die Gründungsmitglieder:

Gez.

Franz-Josef Bohlen
Wolfgang Lenk
Gerhard Gohl
Uwe Heckmann
Ulrich Spranz
Giovanna Weitz
Karl-Heinz Dicknöther
Elmar Ertle
Thomas Kohal
Eugen Sonnenmoser
Margareta Surrey
Cihan Balli